

Satzung der Gemeinde Waldhufen über die ortsübliche Bekanntgabe

vom 07. März 1994, in der Fassung der Änderung vom 12. September 1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldhufen am 07.03.1994 folgende Satzung beschlossen:

(Bekanntgabesatzung vom 07.03.1994, in der Fassung der Änderung vom 12.09.1996)

§ 1

Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene "ortsübliche Bekanntgabe" erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündungstafel der Gemeinde in

Diehsa, Kollmer Str. 1,
Jänkendorf, Ullersdorfer Str. 1,
Nieder Seifersdorf, Hauptstr. 50,
Thiemendorf, Königshainer Str. 24

während der Dauer von drei Tagen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und der Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet)

beschlossen am: 07.03.1994
geändert am: 12.09.1996
In-Kraft-Treten am: 24.10.1996